

Kreistag

Rechtsauskünfte (§ 28 GVG), so daß die Bürger die Möglichkeit haben, sich über das sozialistische Recht und die Wege seiner Verwirklichung kostenlos beraten zu lassen.

Die Rechtsprechung des K. wird durch *Kammern* ausgeübt, die entsprechend der gerichtlichen Zuständigkeit gegliedert sind (Kammer für Strafrecht, Kammer für Zivilrecht, Kammer für Familienrecht, Kammer für Arbeitsrecht). Die Kammern verhandeln und entscheiden in der Besetzung mit einem Z* Richter als Vorsitzendem und 2 ? Schöffen. Nur in den gesetzlich vorgesehenen Sonderfällen kann die Kammer durch Einzelrichter entscheiden (z.B. bei Erlass eines II gerichtlichen Strafbefehls oder bei Durchführung eines / beschleunigten Verfahrens). Die Richter der K. werden vom Kreistag, in Stadtkreisen von der Stadtverordnetenversammlung (die Richter der Stadtbezirksgerichte von den Stadtbezirksversammlungen) gewählt. Die Schöffen der K. werden in Versammlungen der Werktätigen gewählt, die im Zusammenhang mit den Wahlen zu den / örtlichen Volksvertretungen stattfinden. Die Richter des K. sind verpflichtet, ihrer zuständigen Volksvertretung über die Erfüllung ihrer Aufgaben bei der Durchsetzung der / sozialistischen Gesetzlichkeit und zur gesellschaftlichen Wirksamkeit der Rechtsprechung zu berichten (Art. 95 Verfassung; § 17 Abs. 2 GVG; § 56 Abs. 3 GöV). Durch die damit verbundene Vermittlung von Erfahrungen und Erkenntnissen aus der gerichtlichen Tätigkeit unterstützen die K. die Volksvertretungen bei der Durchsetzung einer bürgernahen / Kommunalpolitik. / Rechtsantragstelle

Kreistag / örtliche Volksvertretung

Kriegsverbrechen - völkerrechtlicher Straftatbestand, in dem, neben der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit des Aggressorstaates, die individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit von einzelnen für die Verletzung der Kriegsgesetze oder -gebräuche festgelegt ist. Nach Art. 6 des /IMT-Statuts umfassen solche Verletzungen (ohne darauf beschränkt zu sein) Mord, Mißhandlungen, Deportation zur Sklavenarbeit oder für andere Zwecke von Angehörigen der Zivilbevölkerung von oder in besetzten Gebieten, Mord oder Mißhandlung von Kriegsgefangenen oder anderen Personen, Plünderung öffentlichen oder privaten Eigentums, mutwillige Zerstörung von Städten, Marktstellen oder Dörfern oder jede nicht durch militärische Notwendigkeit gerechtfertigte Verwüstung sowie andere Verbrechen an der Zivilbevölkerung. Dazu gehört z.B. auch die Anwendung verbotener (chemischer und bakteriologischer) Waffen. Die unbedingte Pflicht zur Verfolgung und Bestrafung derartiger Verbrechen wurde in den 4 Genfer Abkommen vom 12. August 1949 (GBl. I 1956 Nr. 95 S. 919 ff.) konkretisiert, in denen Grundsätze und Normen über den Schutz der nicht oder

nicht mehr am Kampf beteiligten Personen enthalten sind.

Die Bekämpfung und Verfolgung derartiger Verbrechen unterliegt nicht dem souveränen Ermessen einzelner Staaten, d.h., sie geschieht unabhängig davon, ob die Handlung nach dem jeweiligen innerstaatlichen Recht strafbar ist. Die Bestimmungen der Verfassung der DDR (Art. 6, 20, 91), des StGB (Art. 8, § 93) sowie die Praxis der Rechtspflegeorgane entsprechen den Grundsätzen des / Völkerrechts; sie sichern eine unnachsichtige Bestrafung derartiger Verbrechen. Seit jeher tritt die DDR auch dafür ein, daß K. und / Verbrechen gegen den Frieden und die Menschlichkeit keiner Verjährung unterliegen dürfen. Das gesetzliche Verbot der Z7 Verjährung von K. ist in § 84 StGB geregelt.

Kriminalistik - Wissenschaftsdisziplin, die durch die Anwendung und Entwicklung bestimmter technischer und taktischer Verfahren, Mittel und Methoden dazu beiträgt, Z7 Straftaten aufzudecken, zu untersuchen und dadurch möglichst zu verhindern. Die K. nimmt die verschiedensten gesellschaftswissenschaftlichen, naturwissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse auf und entwickelt solche wissenschaftlichen Methoden für das Auffinden, Sammeln und Sichern sowie die sorgfältige Analyse der verschiedensten Spuren einer Straftat, die es ermöglichen, den Täter zu überführen und seinem Z7 gesetzlichen Richter zu übergeben. Die K. verallgemeinert wichtige kriminalistische Methoden, damit diese von allen Mitarbeitern der Untersuchungs- und Justizorgane bei der Aufklärung von Straftaten angewendet werden können.

Kriminalität - historisch und sozial bedingte negative gesellschaftliche Erscheinung, die in der Gesamtheit von Handlungen ihren Ausdruck findet, die auf Grund ihres gesellschaftswidrigen oder -gefährlichen Charakters vom Staat zu / Straftaten erklärt werden, die / Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nach sich ziehen. K. entstand mit der Spaltung der Gesellschaft in Klassen und ist allen Klassengesellschaften eigen. Während für die sozialistische Gesellschaft die historische Tendenz des schrittweisen Zurückdrängens der K. charakteristisch ist, ist in den imperialistischen Staaten eine rapide ansteigende K.entwicklung zu beobachten. Im Kapitalismus besteht die sozialökonomische Hauptursache der K. in der auf dem Privateigentum an Produktionsmitteln beruhenden Ausbeutung des Menschen durch den Menschen, in der Profitgier des Kapitals, die einen tiefen Widerspruch zwischen Individuum und Gesellschaft hervorruft, die gesamte Lebensweise und die sozialen Beziehungen der Menschen durchdringt, die menschliche Persönlichkeit deformiert. Im Sozialismus ist mit Errichtung der Macht der Arbeiterklasse und Schaffung sozialistischer Produktionsverhältnisse die sozialökonomische Hauptursache der K. beseitigt. Es entwickelt sich ein neues Verhältnis zwischen den Individuen und zwischen Individuum und Gesellschaft, das, auf grundsätzlicher Interesseneinstimmung beru-